

Winterdienst auf Gehwegen

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass Anlieger im gesamten Stadtgebiet nach der städtischen Reinhaltungsverordnung verpflichtet sind, öffentliche Gehwege im Winter an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr schnee- und eisfrei zu halten. Die Sicherungspflicht besteht für Haus- und Grundstücksbesitzer, auch in Bereichen, in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete).

Bei Gemeinschaftseigentum sind alle Eigentümer gleichermaßen verpflichtet.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, haftet der Eigentümer bzw. alle Miteigentümer des anliegenden Grundstücks.

Die wichtigsten Bestimmungen für den Winterdienst:

- Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, besteht die Verpflichtung für alle dort vorhandenen Gehwege. Die Sicherungspflichten sind dem Fußgängerverkehr entsprechend in der erforderlichen Breite zu erledigen.
- Auch, wenn Gehwege nicht direkt an das Anliegergrundstück grenzen, das heißt z. B. durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind, besteht grundsätzlich die Anliegerpflicht.
- Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, sollen die Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden.
- In Fußgängerzonen muss die Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.
- Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen, damit gefahrlose Übergänge für den Fußgängerverkehr möglich werden.
- Für den Fußgängerverkehr müssen Durchgänge durch abgelagerte Schnee- und Eismassen angelegt werden.
- An Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

- Bei öffentlichen Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen.
- Bei Schnee-, Reif- und Eisglätte sollten abstumpfende Mittel wie zum Beispiel Sand und Splitt verwendet werden.
- Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage wie zum Beispiel Eisregen kann an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen Salz gestreut werden – allerdings nur so viel wie aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig ist.
- Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.
- Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

Informationen zur Räum- und Streupflicht gibt das Tiefbauamt der Stadt Fürth Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 974-32 19. Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974 -2712, -2713, -2714 und -2715 gemeldet werden.